

**Gemeinschaftspraxis (BAG)**

**Dr. med. Roger Lux**

**Dr. med. Christina Lux**

Fachärzte für Innere Medizin

Akupunktur ◦ Ernährungsmedizin ◦ Hausärztliche Versorgung

Gesundheitszentrum am Lambertiplatz

Lambertiplatz 3, 48653 Coesfeld

Tel.: (0 25 41) 53 88, Fax (0 25 41) 8 73 13, E mail: info@gemeinschaftspraxis-lux.de, www.gemeinschaftspraxis-lux.de

---

# Hilfe durch die Häusliche Krankenpflege

## Tipps und Ratschläge

Die Häusliche Krankenpflege ist eine Leistung der gesetzlichen Krankenversicherung. Sie wird als Sachleistung von der Krankenkasse erbracht und ist gesetzlich in § 37 SGB V niedergelegt. Sie ist nicht zu verwechseln mit der häuslichen Pflege, die eine Leistung der Pflegeversicherung ist.

### **Anspruchsvoraussetzungen**

Gesetzlich Krankenversicherte erhalten in ihrem Haushalt häusliche Krankenpflege durch ein professionelles Pflegepersonal (ambulante Pflegedienste, Sozialstationen), wenn dies zusätzlich zur ärztlichen Behandlung erforderlich ist, um

- eine stationäre Krankenhausbehandlung zu vermeiden oder die Dauer derselben zu verkürzen
- eine Krankenhausbehandlung angezeigt aber nicht durchführbar ist
- wenn sie zur Sicherung des Ziels der ärztlichen Behandlung erforderlich ist

Die häusliche Krankenpflege muss ärztlich verordnet werden und von der Krankenkasse im Voraus genehmigt werden. Die ärztliche Verordnung ist nur dann möglich, wenn die nötigen Verrichtungen nicht vom Patienten selbst oder von einer anderen im Haushalt lebenden Person durchgeführt werden können. Für die Verordnung wird ein spezielles Formular vom behandelnden Arzt ausgestellt.

### **Inhalt der häuslichen Krankenpflege**

Die häusliche Krankenpflege beinhaltet die erforderliche Behandlungspflege (z.B. Medikamente herrichten, verabreichen, Injektionen oder Verbandswechsel) die Grundpflege (z.B. Körperpflege, Hilfe bei der Mobilisation, Hilfe bei der Ernährung) und die hauswirtschaftliche Versorgung (z.B. Kochen und Einkaufen). Welche Verrichtungen in welchem Umfang und für welche Dauer genehmigungsfähig sind, wird in den Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses über die Verordnung von häuslicher Krankenpflege bestimmt.

### **Leistungserbringung**

Die Leistungen der häuslichen Krankenpflege werden als Sachleistungen erbracht. Dies heißt, dass der ambulante Pflegedienst die erbrachten Leistungen mit der Krankenkasse direkt abrechnet. Es dürfen nur solche Pflegedienste häusliche Krankenpflege erbringen, die einen Versorgungsvertrag mit den Krankenkassen abgeschlossen haben. In diesen Verträgen wird auch die Vergütung für die einzelnen Leistungen vereinbart.

### **Krankenhaus-Ersatzpflege**

Grund- und Behandlungspflege sowie hauswirtschaftliche Versorgung kann für bis zu vier Wochen je Krankheitsfall gewährt werden. In Ausnahmefällen ist eine Verlängerung möglich, sofern der Medizinische Dienst der Krankenkasse einer notwendigen Verlängerung zustimmt. Voraussetzung ist, dass die häusliche Krankenpflege eine stationäre Krankenhausbehandlung ersetzt oder deren Dauer verkürzt.

### **Häusliche Krankenpflege zur Sicherung des Ziels der ärztlichen Behandlung**

Eine Behandlungspflege kann angezeigt sein, um das Ziel einer ärztlichen Behandlung sicherzustellen. Dies kann prinzipiell zeitlich unbefristet erfolgen, solange die Behandlungspflege aus ärztlicher Sicht medizinisch notwendig ist. In Ausnahmefällen kann auch neben der Behandlungspflege die Grundpflege und hauswirtschaftliche Versorgung erbracht werden. Dies ist nur solange möglich, wie keine Pflegebedürftigkeit im Sinne der Pflegeversicherung besteht. Dann tritt die Pflegeversicherung als Kostenträger ein.

### **Häusliche psychiatrische Krankenpflege**

Die häusliche Krankenpflege für psychisch Erkrankte ist ein gemeindeorientiertes Versorgungsangebot, das dazu beitragen soll, dass psychisch Kranke ein eigenständiges Leben in ihrem gewohnten Lebensumfeld führen können. Durch die ambulante psychiatrische Pflege können immer wiederkehrende Klinikaufenthalte verhindert werden.

Voraussetzungen sind:

- Sie ist nur bei bestimmten psychiatrischen Diagnosen zu verordnen
- Die Diagnose muss fachärztlich gesichert sein
- Die Dauer beträgt maximal 4 Monate

### **Zuzahlungen**

Für Leistungen der häuslichen Krankenpflege muss eine Zuzahlung von zur Zeit 10 Euro pro Verordnung bezahlt werden, zusätzlich werden für die ersten 28 Tage je Kalenderjahr 10% der Kosten als Eigenanteil fällig. Die Zuzahlungen werden von der Krankenkasse berechnet und eingezogen.

Mit freundlichen Grüßen

Das Praxisteam Lux